

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fornach vom 11. Dezember 2024, mit der die

Abfallgebührenordnung 2025

erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 - Höhe der Gebühren (incl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in **Haushalten anfallenden Abfälle** ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) je aufgestelltem Abfallbehälter bzw. Abfallsackentleerung | € 134,20 |
| b) je aufgestelltem Container | € 134,20 |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der Hausabfälle** ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) pro Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt | € 88,66 (Gesamt: € 222,86) |
| b) pro Container mit 770 Liter Inhalt | € 880,-- |
| c) je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 1.190,-- |
| d) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt | € 8,00 |

(3) Betriebe, in denen **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) je aufgestelltem Abfallbehälter bzw. Abfallsackentleerung | € 134,20 |
| b) je aufgestelltem Container | € 134,20 |

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| a) pro Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt | € 88,66 |
| b) pro Container mit 770 Liter Inhalt | € 880,-- |
| c) je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 1.190,-- |
| d) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt | € 8,00 |

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| je Biotonne mit 120 Liter Inhalt | € 99,-- |
|----------------------------------|---------|

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 4 - Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von der jeweiligen Liegenschaft erstmals stattfindet.

§ 5 - Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 für Abfallsäcke ist bei Ausgabe des Abfallsackes zur Zahlung fällig.

§ 6 - Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hubert Neuwirth

Angeschlagen am: 12. Dezember 2024

Abgenommen am: